

Grundbuchvermessung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erfolgen, welche die Fehlerfortpflanzung entsprechend ungünstig beeinflussen mussten. Dass die Längenkontrolle am Gotthard ein geradezu unbefriedigendes Resultat ergab, ist nicht auf das Konto der Triangulation zu setzen, sondern auf den Mangel an Sorgfalt und Aufmerksamkeit, mit dem damals noch die direkten Längenmessungen ausgeführt wurden.

Die Gotthardtriangulation und Absteckung sichert den Namen Gelpke und Koppe ein ehrendes Gedenken, und der unvergessliche Rosenmund hat mit seiner Simplonabsteckung bewiesen, dass die praktische Geodäsie in der Verfeinerung ihrer Resultate vorwärts schreitet. Alle drei deckt nun die Erde; ihr Andenken aber lebt auf, wenn man sich dankbar der bedeutendsten Arbeiten der Ingenieure erinnert. St.

Grundbuchvermessung.

In Ausführung von Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen bestimmt der Bundesrat, dass diejenigen, welche *am 1. Januar 1911* ein Konkordatsgeometerpatent oder ein Patent der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg oder Genf besitzen, als Inhaber eines *eidgenössischen Geometerpatentes* gelten und deshalb zur eidgenössischen Grundbuchvermessung zugelassen werden.

Der Bundesrat hat den Beschluss gefasst, dass die Artikel des schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Grundbuch auf den 1. Januar 1911 in Kraft treten, ebenso der Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910. Alle mit dem letzten Bundesbeschluss in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere Art. 42, Ziffer 1, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht und über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 treten ausser Kraft.

Eidg. Geometer-Prüfungskommission.

Die in Art. 34 lit. d der Verordnung vom 15. Dezember 1910 über die Grundbuchvermessungen vorgesehene *Prüfungskommission für Geometer* wird auf unbestimmte Zeit mit sofortigem Amtsantritt gewählt: 1. Als ordentliche Mitglieder der Behörde: